jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1951/3/14 2701/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1951

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §251

Rechtssatz

Mit "Bescheiden, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten" sind nur Bescheide gemeint, die den früheren Bescheid ersetzen, nicht aber solche, die den früheren Bescheid in seinem Bestande nicht berühren, sondern sich ihm zeitlich anreihen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1950002701.X02

Im RIS seit

06.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at